



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2018/0090

öffentlich

Schöffenwahl 2018 – Vorschlagsliste für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Vorschlagsliste wird dem Präsidenten des Landgerichts Münster für die Bestimmung der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster vorgeschlagen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehenden Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen auf.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Der demografische Wandel ist aber insofern betroffen, dass es zunehmend schwer fällt, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden, die bereit sind, das Amt zu übernehmen

Erläuterungen

Im 1. Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 gewählt.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 hat der Präsident des Landgerichts Münster darum gebeten, eine Vorschlagsliste nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der erforderlichen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Schöffenwahl 2018 vorzulegen.

Nach § 36 Absatz 1 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

Gemäß § 36 Absatz 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten und ist nach Absatz 3 in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 36 Absatz 4 GVG sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Die Stadt Beckum sucht insgesamt 8 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Beckum und Landgericht Münster als Vertreterin oder Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat und der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum schlagen doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten vor als benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht im 2. Halbjahr 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Beckum wohnen und am 1. Januar 2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich für die Justiz Tätige (wie Richter(innen), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer(innen), Strafvollzugsbedienstete et cetera) sowie Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, also das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beweise würdigen, das heißt die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffinnen und Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffinnen und Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffinnen und Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffinnen und Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwischerisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Um Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, wurden Interessierte über die Presse und das Internet gebeten, sich zu bewerben. Darüber hinaus wurden die Vertreter der politischen Parteien im Rat der Stadt Beckum in der Ratssitzung am 1. März 2018 gebeten, ebenfalls geeignete Bürgerinnen und Bürger anzusprechen.

Im Ergebnis sind insgesamt 40 Bewerbungen von 8 Bewerberinnen und 32 Bewerbern eingegangen.

Die Prüfung der Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber ergab keine Ausschlussgründe, so dass alle in die Liste aufgenommen werden können. Im Übrigen haben sie auf den Bewerbungsbögen zum Teil Angaben hinsichtlich ihrer Beweggründe für die Bewerbung gemacht.

Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Mitglieder des Rates können darüber hinaus in der Sitzung weitere Personen benennen, die zusätzlich in die Liste aufgenommen werden sollen.

Anlage(n):

Vorschlagsliste